



Schlussbericht

über die Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Koblenz
zum Haushalt 2022

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
Wahlperiode 2024 – 2029

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	3
1.1 Prüfauftrag	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Ablauf des Prüfverfahrens	3
1.4 Prüfungsdurchführung	4
2. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen	5
2.1 Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	5
2.2 Schulbuchausleihe	5
2.3 Entwicklung der Personal- und Beihilfeaufwendungen	6
2.4 Kommunales Investitionsprogramm (KI) 3.0 Kap. 1 und 2 - Mittelverwendung /Fördermittelabruf	7
2.5 Produkt 1142 „Liegenschaften“ Implementierung CAFM-Software	7
2.6 Verzögerte Erstellung des Jahresabschlusses 2022	8
2.7 Prüfungsfeststellungen des „Arbeitskreises Vergabe“	8
2.8 P 631002 „Neubau Pfaffendorfer Brücke“ - zeitnahe Aktivierung der Vermögensgegenstände	9



1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) der Gemeindeordnung (GemO) obliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz neben der Prüfung des Jahresabschlusses weitere Aufgaben wie bspw. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist (§ 112 (1) Ziffer 5 GemO) oder die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Koblenz nach § 112 (1) Ziffer 6 GemO.

Nach § 112 (7) GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Ergebnisse seiner Prüfungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen und diesen dem Stadtrat vorzulegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. Seite 133)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVBl. Seite 409)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I, S. 120)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.

1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nach § 112 (4) GemO die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen und die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken oder auf die Vorlage einzelner Prüfunterlagen verzichten.



Als Grundlage der Prüfung für das Jahr 2022 diente der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 (7) GemO, der den Ausschussmitgliedern in der Sitzung am 28.08.2024 vorgestellt wurde.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz in der Zeit vom 28. August 2024 bis 11. Dezember 2024.

Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an fünf Terminen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022, und zwar am 28.08.2024, 11.09.2024, 02.10.2024, 06.11.2024 und 11.12.2024.

Darüber hinaus tagte der Arbeitskreis „Vergabe“ am 25. September 2024.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben sich zu einer risikoorientierten Prüfung entschlossen und die Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Prüfung der Haushaltsführung, die Zahlungsabwicklung, die Vergaben und die sonstigen Sonderprüfungen auf einzelne, ausgewählte Produkte beschränkt.

Für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

- Vorsitzender | RM Herr Marius Jakob
- Stv. Vorsitzender | RM Herr Dr. Ulrich Kleemann
- Ausschussmitglieder | RM Herr Peter Balmes
RM Herr Toni Bündgen
AM Herr Marco Degen
RM Herr Manfred Diehl
AM Herr Andreas Fachinger
RM Herr Bert Flöck
AM Herr Hubertus Hacke
AM Herr Uwe Hüser
RM Frau Isabel Michel
RM Herr Dr. Thorsten Rudolph
RM Herr Philip Rünz
RM Frau Monika Sauer
AM Herr Bernd Wefelscheid
RM Frau Ute Wierschem
RM Herr Kevin Wilhelm
AM Herr Philipp Zeller

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht.



2. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

2.1 Mittagsverpflegung an Schulen

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 02.10.2024 intensiv mit der Mittagsverpflegung an Koblenzer Ganztagschulen, den entsprechenden Rechtsgrundlagen, den Erträgen und Aufwendungen sowie der Entwicklung der Teilnehmerzahlen.

Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass das Rechnungsprüfungsamt rückblickend betreffend die Preisentwicklung festgestellt hat, dass

- ▶ die Kosten für ein Mittagessen deutlich gestiegen und die Elternbeiträge seit 2017/2018 mit monatlich 43,00 Euro zu niedrig bemessen seien,
- ▶ der Kostendeckungsgrad sich zunehmend verschlechterte,
- ▶ die geltenden Verträge die Möglichkeit einer Erhöhung pro Schuljahr in Höhe von bis zu 25 % beinhalteten und
- ▶ der in Koblenz erhobene Elternbeitrag im interkommunalen Vergleich im unteren Bereich liege.

Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes für eine Beitragserhöhung wurde ebenfalls vom Ausschuss zur Kenntnis genommen, wonach die maximal mögliche Erhöhung innerhalb der Vertragslaufzeit ausgeschöpft werden sollte. Dies würde eine Erhöhung um 25 Prozent bedeuten, der monatliche Beitrag stiege um 10 Euro auf 53 Euro, was wiederum auf Grundlage der Zahlen des Schuljahres 2022/23 zu einer jährlichen Haushaltsverbesserung von rd. 100.000 Euro beitragen würde.

Neben dem Hinweis an das Kultur- und Schulverwaltungsamt einer regelmäßigen Überprüfung der Preisentwicklung wurde aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses angeregt, über längere Vertragslaufzeiten und stärkere Mengenbündelungen bei zukünftigen Ausschreibungen nachzudenken.

2.2 Schulbuchausleihe

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss erbetene umfassende Information über die Schulbuchausleihe erfolgte durch die Amtsleitung des Kultur- und Schulverwaltungsamtes in der Sitzung am 06.11.2024.

Aufgrund der Darstellung des Gesamtprozesses sowie der vielen ineinandergreifenden Teilprozesse wurde unter anderem die Frage der Schadensfeststellung und -regulierung bei Rückgabe der ausgeliehenen Bücher einer näheren Betrachtung unterzogen.

Der Ausschuss stellte anhand der nachgelieferten Angaben fest, dass sich in dem Zeitraum von drei Jahren

- ▶ die Anzahl der Schadensfälle von 2424 auf 1932 in 2023 verringerte und
- ▶ nach Beitreibung der bei der Stadt verbleibende Schaden sich von 7.700 Euro auf rd. 4.100 Euro in 2023 reduzierte.



Auf Nachfrage wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss mitgeteilt, dass bei

- ▶ Erträgen von rd. 160.000 Euro (Verwaltungskostenpauschale des Landes)
- ▶ Aufwendungen von rd. 420.000 Euro
- ▶ ein Betrag von rd. 260.000 Euro für die Schulbuchausleihe den Haushalt der Stadt belastet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Schulbuchausleihe um eine äußerst komplexe Materie handelt, die hohe personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen bindet, bei der die Stadt jedoch kaum Handlungsspielräume hat, da es sich um die Ausführung eines Landesgesetzes handelt.

2.3 Entwicklung der Personal- und Beihilfeaufwendungen

Die Personal- und Beihilfeaufwendungen waren Gegenstand einer Unterrichtung des Ausschusses am 02.10.2024, in der der Leiter des Amtes für Personal und Organisation, Herr Kux, unter anderem berichtete über

- ▶ die Systematik der jährlichen Personalkostenplanungen,
- ▶ die Entwicklung der Personal- und Beihilfeaufwendungen,
- ▶ die Steigerung der Pensionsrückstellung,
- ▶ die Berechnung der Versorgungsrückstellungen
- ▶ die Berechnung des Pensionslastenausgleich

Die Gründe für die festgestellten Mehraufwendungen lagen unter anderem in den Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Energiekostenpauschale sowie der hohen Inflation, die zu den aktuellen Tarif- und Besoldungsanpassungen geführt hatten.

Die Beihilfeaufwendungen blieben aufgrund eines Anbieterwechsels zum 01.01.2022 von der Rheinischen Versorgungskasse zur Pfälzischen Pensionsanstalt stabil und sind aufgrund einer Beihilfeablöseversicherung nunmehr besser planbar. Die eingetretene leichte Steigerung wird auf den demografischen Wandel zurückgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich des Weiteren mit der Frage, ob aus Kostengründen Versetzungsanträge von Beamtinnen und Beamten abgelehnt werden können. Auf der Ebene des Städtetages habe man sich bisher nicht für eine Ablehnung aus finanziellen Gründen ausgesprochen; schließlich zähle die Möglichkeit der Versetzung eines Beamten als elementarer Teil zum geltenden Beamtenrecht.

Der Ausschuss nahm die verwaltungsweite Vorgabe zur Kenntnis, dass nur noch solche Stellen eingerichtet wurden, die aufgrund verbindlicher und rechtlicher Verpflichtungen unabweisbar oder durch Gegenfinanzierung kostenneutral sind.



2.4 KI 3.0 Kap. 1 und 2 – Mittelverwendung /Fördermittelabruf

Der Leiter des Zentralen Gebäudemanagements (ZGM) Herr Heinen sowie Herr Meffert nahmen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 02.10.2024 zur Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms 3.0 RLP (KI 3.0) Stellung. Das Förderprogramm dient der Verbesserung der Schulinfrastruktur. Die Förderungshöhe setzt sich aus 80 % Bundesmitteln, 10 % Landesmitteln und einem 10 – prozentigen kommunalen Eigenanteil zusammen.

Dem Ausschuss wurden auf Nachfrage betreffend die Fristeinhaltung für die Mittelabrufe keine Schwierigkeiten benannt. Die Einhaltung der Fristen überwache ein Controller unter Zuhilfenahme des Programms Confluentes. Insbesondere habe das ZGM einen zweiten Mittelabruf für das Projekt Eichendorff Gymnasium durchgeführt und sämtliche Mittelabrufe lägen der ADD mittlerweile zur Prüfung vor. Auf die Dauer der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die ADD verfügten die Kommunen leider über keine Einflussmöglichkeiten.

Der Ausschuss nahm eine starke Fluktuation von Mitarbeitenden beim ZGM zur Kenntnis. In der Folge gestalte sich die Stellenachbesetzung gerade im Hinblick auf den Fachkräftemangel äußerst schwierig und das ZGM sei weiterhin darauf angewiesen, Aufgaben in nicht unerheblichem Umfang an externe Büros zu vergeben.

2.5 Produkt 1142 „Liegenschaften“ Implementierung CAFM-Software

Die automatisierte Rechnungsstellung bei Mieten und Pachten/Amt 62 beschäftigt die Rechnungsprüfung bereits seit Jahren. Die Forderung einer Schnittstelle der CAFM-Software zur Finanzsoftware Mach wurde erhoben. Die entsprechende Beschaffung einer Software erfolgte 2022. Letztmalig befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.07.2023 mit der Thematik.

Mittlerweile habe man verwaltungsseitig die Erkenntnis gewinnen müssen, dass mit der vorhandenen Software die automatisierte Rechnungsstellung nicht funktioniere, so dass ein Neustart des IT-Projektes notwendig sei.

Die Herren Heisser/Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement und Adler/Amt für Personal und Organisation informierten den Rechnungsprüfungsausschuss am 11.09.2024 umfassend über den aktuellen Sachstand.

Bei der späteren Implementierung der Software und während der Testphase stellte sich heraus, dass wesentliche Vorgaben von der beauftragten Firma nicht erfüllt wurden, die für die automatisierte Rechnungsstellung absolut notwendig sind. Zusätzlich zu den verschiedenen Softwareentwicklungsschwierigkeiten gestaltete sich u. a. die Zusammenarbeit mit der beauftragten Firma schwierig, so dass nach der überaus unbefriedigenden Testphase entschieden wurde, die Zusammenarbeit mit dieser Firma trotz der langen Entwicklungszeit zu stoppen und einen Projektneustart für 2025 in Zusammenarbeit mit Amt 10/Personal und Organisation zu planen.



Seitens des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement wurde auf die Bereitstellung einer notwendigen Personalressource für die Systembetreuung, Konfiguration, die technische Abstimmung innerhalb der Verwaltung und die Abstimmung mit der Mach-Finanzsoftware hingewiesen. Der Umfang der projektorientierten Personalressource sei dem Amt für Personal bekannt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, vor einer Auftragsvergabe ein Update zu erhalten.

2.6 Verzögerte Erstellung des Jahresabschlusses 2022

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 hat gemäß § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, mithin bis zum 30. Juni 2023, zu erfolgen. Anschließend ist der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

Die Vorlage eines unvollständigen Jahresabschlusses - Zahlenwerk - erfolgte jedoch erst Ende November 2023 und stellt somit einen Rechtsverstoß gegen § 108 Abs. 4 GemO dar. Weitere Bestandteile (Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, Anhang) wurden innerhalb des 1. Quartals 2024 vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wiederholt seine Forderung aus den Vorjahren, dass alle Beteiligten intensiver als bisher dazu beitragen sollten, die gesetzliche Vorgabe - Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres - einzuhalten, zumindest die zukünftigen Jahresabschlüsse deutlich zeitnäher vorzulegen.

Anmerkung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zum Zeitpunkt der Berichterstellung sehr wohl positiv zur Kenntnis genommen, dass erstmals seit der Einführung der Doppik in 2009 eine fristgerechte Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2023 durch die Gesamtverwaltung erreicht wurde.

2.7 Prüfungsfeststellungen des „Arbeitskreises Vergabe“

Der Rechnungsprüfungsausschuss bildete auch in dieser Prüfungsperiode einen „Arbeitskreis Vergabe“. Der Arbeitskreis setzte sich aus den Ratsmitgliedern Peter Balmes, August Hollmann, Isabel Michel, Ute Wierschem sowie Ausschussmitglied Uwe Hüser zusammen.

Er tagte am 25.09.2024 im Rathaussaal 101 und unterzog insgesamt 35 Vergaben einer Aktenprüfung. Die freihändigen Vergaben wurden zuvor durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss aus einer Gesamtliste ausgewählt und anschließend vom Rechnungsprüfungsamt einer Vorprüfung unterzogen.

Insgesamt wurden bei den meisten Vergaben, abgesehen von einigen geringfügigen Beanstandungen formaler Natur, keine gravierenden Mängel festgestellt. Wie bereits im letzten Jahr, weisen die meisten Vergabeakten eine nahezu fehlerfreie Dokumentation auf. Bei einigen Vergaben fehlten bspw. die gemäß der Vergabedienstanweisung (VgDA) vorzulegenden Vorblätter zur Endabrechnung.



Bei einer Vergabe war festzustellen, dass der zuständige Sachbearbeiter mehrere Handlungsanweisungen der VgDA nicht beachtet hatte, ein Schaden für die Stadt konnte nicht festgestellt werden, zudem befindet sich der Sachbearbeiter nicht mehr im Dienst der Stadtverwaltung.

Bei drei weiteren Vergaben wurden zur Beschaffung von gleichartigen Geräten für drei unterschiedliche Liegenschaften jeweils Direktaufträge unterhalb der zulässigen Wertgrenze erteilt. Hierbei wurden, obwohl bei Direktaufträgen nicht erforderlich, positiverweise mehrere Vergleichsangebote eingeholt. Ein erkennbarer Schaden ist der Stadt hierdurch nicht entstanden.

Bei weiteren fünf Vergaben von im Zeitenlauf wiederkehrenden Beschaffungen gleicher Leistungen wurden ebenso jeweils Direktaufträge erteilt.

Es wird seitens des Rechnungsprüfungsausschusses darauf hingewiesen, dass gleichartige Leistungen zukünftig gebündelt in einem Vergabeverfahren bzw. über Rahmenverträge zu vergeben sind, um einen Wettbewerb und tendenziell günstigere Konditionen erzielen zu können.

In zwei weiteren Fällen wurde die vorherige Marktsichtung und Preisermittlung, u. a. ausschlaggebend bei der Wahl der Vergabeart, vermutlich nicht ausreichend detailliert durchgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss spricht sich zur Aufrechterhaltung des guten Qualitätsniveaus der Vergaben dafür aus, die Fachämter und Eigenbetriebe erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Gleichartige Leistungen sind zukünftig gebündelt in einem Vergabeverfahren bzw. über Rahmenverträge zu vergeben, um einen Wettbewerb und tendenziell günstigere Konditionen erzielen zu können.
2. Vor der Einleitung von Vergabeverfahren, insbesondere bei Lieferleistungen, hat eine sorgfältige Marktsichtung und Preisermittlung zu erfolgen, die in ausreichendem Maße sowie nachvollziehbar zu dokumentieren ist.
3. Die Fachämter und Eigenbetriebe sollen an die erforderliche und konsequente Anwendung der VgDA erinnert werden sowie
4. an die zwingend einzuhaltenden Bindefristen.
5. Sofern im Einzelfall ämterübergreifende Abstimmungen erforderlich bzw. sinnvoll sind, sollen diese intensiviert werden.

2.8 P 631002 „Neubau Pfaffendorfer Brücke“ - Prüfung der Teilaktivierung des Brückenbauwerks bereits in Parallellage

Die Verwaltung nutzte bereits im Vorjahr 2021 das Instrument der Teilaktivierung für bereits gebaute und sich in der Nutzung befindliche Vermögensgegenstände des Projektes „Neubau der Pfaffendorfer Brücke“.

Dabei handelte es sich um den Ersatzparkplatz für die BlmA mit einem Volumen von 462.506,11 €, das Baubüro und die Außenanlage Pfaffendorf mit einem Volumen in Höhe von 875.959,19 €, den Umzug des Wasser- und Schifffahrtsamtes in Höhe von 1.245.390,17 € sowie die Zufahrtsrampe zum Schloss i.H.v. 1.100.909,86 €.



Das Prüfungsergebnis der Finanzbuchhaltung, ob und inwieweit eine Teilaktivierung des eigentlichen Brückenbauwerkes mit einem Investitionsvolumen von rd. 100 Mio. € erfolgen kann, liegt nun mittlerweile vor.

Danach ist die angeregte Teilaktivierung und damit verbunden eine Teilabrechnung möglich, sobald sich das Hauptbauwerk der Strombrücke in Parallellage zur bisherigen Brücke befindet und der Verkehr darüber geleitet wird.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
Koblenz, 11.12.2024



Marius Jakob

